

**Antwort auf die Anfrage der Fraktion Die Linke (Drucks.-Nr. 1700/2014-2020) vom 09.06.2015 für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 16.06.2015**

**Thema:**

Zuzahlungen zu den Kosten der Unterkunft

**Frage 1:**

*Wie vielen Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II und SGB XII (absolut und in %) ist es gelungen,- innerhalb von 6 Monaten nach Kostensenkungsaufforderung- durch Umzug ihre Kosten der Unterkunft unter die sogenannte „Angemessenheitsgrenze“ zu senken?*

**Frage 2 :**

*Wie hoch ist demgegenüber der Anteil an Bedarfsgemeinschaften, die den die „Angemessenheitsgrenze“ übersteigenden Betrag selbst aufbringen?*

**Antwort:**

Für die Beantwortung dieser Fragen stehen Jobcenter und Sozialamt keinerlei technisch unterstützte Auswertungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Fälle, in denen ein Kostensenkungsverfahren eingeleitet wurde, werden statistisch nicht erfasst. Um selbst eine stichprobenartige Auswertung vornehmen zu können, müsste der Fallbestand unter dem Gesichtspunkt der Aussagefähigkeit der Auswertungsergebnisse von einer ausreichenden Zahl von Mitarbeitern händisch durchgeschaut und anhand der zu beantwortenden Punkten geprüft werden. Dieser Aufwand ist in Anbetracht der Arbeitssituation im Geldleistungsbereich des Jobcenters und des Sozialamtes nicht zu leisten.

**Frage 3 :**

*Wie viele Bedarfsgemeinschaften, deren Zuzahlung über der Grenze von 20% des Regelbedarfs liegt, zahlen:*

- a) aus geschütztem Vermögen zu, oder*
- b) aus anrechnungsfreien Einkünften, oder sind*
- c) gar nicht mehr im Leistungsbezug (wegen vollständiger Einstellung der Leistung, da eine Zuzahlung aus dem Regelsatz bzw. aus den Mehrbedarfen in der genannten Höhe nicht akzeptiert wird)?*

**Antwort:**

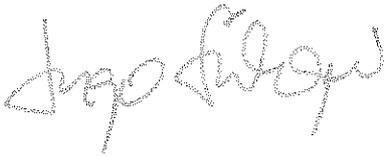
Die aufgeworfenen Fragestellungen zu a) und b) können ebenfalls nicht unmittelbar aus den in den Fachanwendungen zur Verfügung stehenden Daten beantwortet werden. Zunächst müssen die Bedarfsgemeinschaften, deren Zuzahlung über 20% des Regelbedarfs liegt, maschinell aus dem gesamten Bestand an Bedarfsgemeinschaften herausgefiltert werden. Die sich anschließende stichprobenartige Auswertung muss wiederum händisch erfolgen. Die Ergebnisse werden nicht rechtzeitig für die Beantwortung der Anfrage am 16.06.2015 zur Verfügung stehen. Die Beantwortung erfolgt in der nächsten Sitzung.

Für die Beantwortung der Fragestellung zu c) steht gleichfalls keine technische Auswertungsmöglichkeit zur Verfügung. Nach den bislang bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbei-

tern eingeholten Informationen wurden keine Fälle aus den unter c) genannten Gründen wegen Zweifeln an der Hilfebedürftigkeit eingestellt. Eine abschließende Beantwortung erfolgt hierzu ebenfalls in der nächsten Sitzung.

Hinsichtlich der in der Begründung zur Anfrage genannten Quote von 24% der Bedarfsgemeinschaften im Bereich des SGB II, die Zuzahlungen in Höhe von durchschnittlich 63 Euro pro Monat zu ihren Kosten der Unterkunft leisten, sei zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass es sich dabei um Ergebnisse aufgrund einer anderen Fragestellung handelt:

Hier sind auch Bedarfsgemeinschaften erfasst, die bei Einsetzen der Hilfe bereits in unangemessen teurem Wohnraum leben und nicht umziehen möchten, somit von vorn herein die Zuzahlung aus dem Regelsatzanteil leisten. Des Weiteren führt die Anrechnung von Betriebskostenguthaben zu einer vorübergehenden Reduzierung der anzuerkennenden Kosten der Unterkunft.



Nürnberger